

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 22. Juni 1993

148. Stück

- 396.** Verordnung: Durchführung der Sozialversicherung in den Zollausschlußgebieten der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 397.** Verordnung: Aufteilungsschlüssel in der Krankenversicherung der Pensionisten
- 398.** Verordnung: Beitragssatz in der Krankenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe für die gemäß § 479 a Abs. 1 Z 2 ASVG versicherten Personen
- 399.** Verordnung: 83. Änderung der Arzntaxe

### 396. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Durchführung der Sozialversicherung in den Zollausschlußgebieten der Gemeinden Jungholz und Mittelberg

Auf Grund des § 506 c ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, des § 246 a GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 336/1993, und des § 235 a BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 337/1993, wird verordnet:

§ 1. Bei Durchführung der Sozialversicherung in den Zollausschlußgebieten sind die Versicherungsbeiträge, sonstige von den Versicherten oder deren Dienstgebern zu zahlende Beträge sowie die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung — mit Ausnahme der Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung — in der Währung der Bundesrepublik Deutschland (DM) festzustellen und zu entrichten (auszuzahlen).

§ 2. Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung sind bei Durchführung der Sozialversicherung in den Zollausschlußgebieten in Schillingbeträgen festzustellen und anzuweisen. Sie sind nach dem jeweiligen Wechselkurs des Auszahlungstages umgerechnet in DM auszuzahlen; Gebühren (Spesen) für die Umrechnung sind vom Versicherungsträger zu tragen.

§ 3. (1) Zur Durchführung der gesetzlichen Sozialversicherung in den Zollausschlußgebieten wird der Kurs zur Umrechnung von Schillingbeträgen in DM und umgekehrt mit S 6,40 je 1 DM festgesetzt.

(2) Der Kurs nach Abs. 1 ist für die Umrechnung aller in sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Satzungen der Sozialversicherungsträger vorgesehenen, in Schillingbeträgen festgelegten Werte und Beträge — mit Ausnahme

jener für die Feststellung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung — sowie der im § 1 genannten Beiträge (Beträge) und Leistungen heranzuziehen.

(3) Der Kurs nach Abs. 1 ist auch bei der Ermittlung des Nettoeinkommens zur Feststellung der Ausgleichszulage für Beträge, die in den Zollausschlußgebieten in der Währung der Bundesrepublik Deutschland erzielt werden, heranzuziehen.

§ 4. (1) Die gemäß § 2 in Schilling festzustellenden Leistungen — mit Ausnahme von Kinderzuschüssen, Ausgleichszulagen sowie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen werden — sind bei der Feststellung mit dem Faktor

$$\frac{N}{n_1 \times \frac{K_1}{K} + n_2 \times \frac{K_2}{K} + \dots + \bar{n}}$$

aufzuwerten. Dabei bedeutet (bedeuten):

1. N die Gesamtzahl der für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate,
2.  $n_1, n_2$  usw. die Anzahl der in den Zollausschlußgebieten erworbenen Beitragsmonate, die mit einem jeweils gleichen fixen Wechselkurs umgerechnet und bei der Bildung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurden,
3.  $\bar{n}$  die Anzahl der im Währungsgebiet der Republik Österreich erworbenen Beitragsmonate, die bei der Bildung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurden,
4.  $K_1, K_2$  usw. den jeweiligen fixen Wechselkurs für die Beitragsmonate  $n_1, n_2$  usw.,
5. K den am Tag der Antragstellung jeweils geltenden Wechselkurs (Valuta-Verkauf).

Leistungsteile, die auf unterschiedliche Bemessungsgrundlagen zurückzuführen sind, sind getrennt aufzuwerten.

(2) Die gemäß § 2 in Schilling festzustellenden Kinderzuschüsse, Richtsätze für die Ausgleichszulagen sowie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen werden, sind bei der Feststellung mit dem Faktor

$$\frac{K}{\bar{K}}$$

aufzuwerten. Dabei bedeutet:

1. K den am Tag der Antragstellung jeweils geltenden Wechselkurs (Valuta-Verkauf),
2.  $\bar{K}$  den gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Kurs.

(3) Bei der Feststellung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung für Leistungsberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Zollausschlußgebiete haben, ist Abs. 1 anzuwenden, wenn Beiträge gemäß § 1 entrichtet wurden.

§ 5. (1) Laufende Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung, welche an Leistungsberechtigte zu erbringen sind, die am 1. Juni 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz in den Zollausschlußgebieten haben, sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1993 von Amts wegen durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung in Schillingbeträgen neu festzustellen; hiebei hat die Neufeststellung durch Umrechnung des am 1. Juli 1993 gebührenden DM-Betrages mit dem Wechselkurs S 7,156 für 1 DM zu erfolgen.

(2) Für Leistungsberechtigte, die am 1. Juni 1993 ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Zollausschlußgebiete haben, ist über ihren Antrag, welcher frühestens am 1. Juli 1993 gestellt werden kann, ihre laufende Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder ihre laufende Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung — mit Ausnahme eines Kinderzuschusses, einer Ausgleichszulage oder einer Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen wurde — mit dem Faktor gemäß § 4 Abs. 1 zu vervielfachen, wenn bei der Leistungsfeststellung zur Bildung der Bemessungsgrundlage in den Zollausschlußgebieten erworbene Beitragsmonate berücksichtigt wurden. Die Erhöhung der Leistung gebührt in allen Fällen ab dem 1. Juli 1993.

(3) In den Fällen des Anspruches auf Ausgleichszulage zu laufenden Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die gemäß Abs. 1 neu festgestellt werden, ist die Ausgleichszulage bei unverändertem maßgebenden Sachverhalt in der am 1. Juli 1993 gemäß Abs. 1 festgestellten Höhe weiterzugewähren. Der weiter zu gewährende Betrag an Ausgleichszulage vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt. Als Änderung des maßgebenden Sachverhaltes im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht:

1. die Erhöhung einer Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung auf Grund der Pensionsanpassung;
2. eine Minderung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten, seines Ehegatten (seiner Ehegattin) oder des gegenüber dem Pensionsberechtigten Unterhaltspflichtigen (§§ 292 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, 149 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, 140 Abs. 1 des Bauernsozialversicherungsgesetzes).

(4) In den Fällen des Anspruches auf Kinderzuschuß zu laufenden Pensionen (Renten), die gemäß Abs. 1 neu festgestellt werden, ist der Kinderzuschuß bei unverändertem maßgebenden Sachverhalt in der am 1. Juli 1993 gemäß Abs. 1 festgestellten Höhe weiterzugewähren.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. März 1970 über die Durchführung der Sozialversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, BGBl. Nr. 113/1970, außer Kraft.

#### Hesoun

### 397. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über den Aufteilungsschlüssel in der Krankenversicherung der Pensionisten

Auf Grund des § 73 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird verordnet:

Für das Kalenderjahr 1992 wird für die Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) auf die Krankenversicherungsträger folgender endgültiger Aufteilungsschlüssel festgesetzt:

Wiener Gebietskrankenkasse . . . . .	28,08597 vH
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse . . . . .	17,68724 vH
Burgenländische Gebietskrankenkasse . . . . .	2,90670 vH
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse . . . . .	16,13492 vH
Steiermärkische Gebietskrankenkasse . . . . .	12,33131 vH
Kärntner Gebietskrankenkasse . . . . .	5,96876 vH
Salzburger Gebietskrankenkasse . . . . .	5,09851 vH
Tiroler Gebietskrankenkasse . . . . .	5,75047 vH

Vorarlberger Gebietskrankenkasse . . .	3,22883 vH
Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei . . . . .	0,06345 vH
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG . . . . .	0,23508 vH
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe . . . . .	0,01617 vH
Betriebskrankenkasse der Semperit AG . . . . .	0,56433 vH
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG . . . . .	0,08704 vH
Betriebskrankenkasse der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Schienen GmbH. Donawitz . . . . .	0,57198 vH
Betriebskrankenkasse Zeltweg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Maschinenbau Ges.m.b.H. . . . .	0,11916 vH
Betriebskrankenkasse der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke-Alpine Stahlrohr-Kindberg Ges.m.b.H. . . . .	0,10844 vH
Betriebskrankenkasse Böhler Kapfenberg . . . . .	0,53347 vH
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg. . . . .	0,06681 vH
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues . . . . .	0,00543 vH
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen . . . . .	0,43593 vH

## Hesoun

**398. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend den Beitragssatz in der Krankenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe für die gemäß § 479 a Abs. 1 Z 2 ASVG versicherten Personen**

Auf Grund des § 479 d Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 335, wird verordnet:

Der Beitragssatz für die allgemeinen Beiträge und die Sonderbeiträge für die gemäß § 479 a Abs. 1 Z 2 ASVG in der Krankenversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe versicherten Personen wird mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1993 auf 7,35 vH der Beitragsgrundlage erhöht.

## Hesoun

**399. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (83. Änderung der Arzneitaxe)**

Auf Grund des § 7 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 446/1992, wird verordnet:

## Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 34/1993, wird wie folgt geändert:

In Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
■ Adeps neutralis . . . . .	10	390
Aetheroleum Valerianae *) . . . . .	1	6910
Aluminium hydroxydatum . . . . .	10	1450
Aluminium sulfuricum . . . . .	10	790
Ammonium bromatum . . . . .	10	1540
■ Atropinum sulfuricum . . . . .	0,1	1510
Calcium aceticum purum *) . . . . .	10	1360
Carbamidum . . . . .	10	270
Chloroformium . . . . .	10	260
Cortex Quillajae . . . . .	10	570
Cortex Viburni prunifolii *) . . . . .	10	480
Dimethylaminophenazonum . . . . .	1	450
■ Emulsio Paraffini liquidi . . . . .	100	2280
■ Extr. Belladonnae . . . . .	1	980
■ Flos Malvae . . . . .	10	1040
■ Folium Betulae . . . . .	10	160
■ Folium Boldo *) . . . . .	10	250
Folium Bucco *) . . . . .	10	1540
Folium Orthosiphonis staminei *) . . . . .	10	530
■ Folium Rosmarini *) . . . . .	10	200
■ Folium Uvae-ursi . . . . .	10	230
■ Folium Vitis-idaeae . . . . .	10	580
■ Fructus Carvi . . . . .	10	150
■ Fructus Carvi (pulv.) . . . . .	10	240
■ Fructus Coriandri . . . . .	10	110
■ Fructus Foeniculi . . . . .	10	180
■ Fructus Foeniculi (pulv.) . . . . .	10	250
■ Fructus Lauri *) . . . . .	10	330
■ Fructus Petroselini *) . . . . .	10	140
■ Fructus Rhamni catharticae *) . . . . .	10	1690
■ Fructus Sabalis serulatae *) . . . . .	10	610
■ Fructus Sorbi *) . . . . .	10	170
■ Furfur Tritici *) . . . . .	100	390
Galla . . . . .	10	820
■ Glycerolum (85 per centum) . . . . .	10	240
■ Herba Absinthii . . . . .	10	170
■ Herba Absinthii (pulv.) . . . . .	10	290
Herba Agrimoniae . . . . .	10	180

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
■ Herba Alchemillae (vulgaris) *)	10	480	Solutio Natrii hydroxydati con-		
■ Herba Anserinae *)	10	310	centrata	10	110
■ Herba Capilli Veneris *)	10	330	Strobulus Lupuli *)	10	410
■ Herba Equiseti	10	180	■ Tanninum	1	140
■ Herba Galeopsidis *)	10	330	Tinct. Gallae	10	540
■ Herba Linariae *)	10	300	■ Tinct. Pimpinellae *)	10	630
Herba Lobeliae *)	10	1650	Ung. Calendulae *)	10	1230
■ Herba Meliloti *)	10	210	Ung. Linariae *)	10	400
■ Herba Millefolii	10	190	Vinum Colae *)	100	3190
■ Herba Nasturtii *)	10	420			
■ Herba Polygoni	10	170	Taxe der Gefäße		Groschen
■ Herba Saturejae *)	10	250	I. a) <b>Gläser, rund, braun</b>		
■ Herba Serpylli *)	10	210	1. mit enger Öffnung		
■ Herba Solidaginis giganteae *)	10	180	10 g Inhalt, das Stück	380	
Herba Spiraeae ulmariae *)	10	230	20 g Inhalt, das Stück	400	
Herba Tanacetii *)	10	320	30 g Inhalt, das Stück	420	
■ Herba Teucritii	10	320	50 g Inhalt, das Stück	510	
■ Herba Verbenae *)	10	270	100 g Inhalt, das Stück	630	
■ Herba Visci albi *)	10	170	2. mit weiter Öffnung		
Hydrogenium peroxydatum			50 g Inhalt, das Stück	1050	
concentratum	10	140	200 g Inhalt, das Stück	4270	
■ Kalium nitricum	10	530			
Leukichtan®	10	1150	I. c) <b>Tropfgläser, braun, ohne eingeriebenen Glas-</b>		
■ Lignum Santali rubri *)	10	300	stöpsel (homöopathische Gläser)		
■ Natrium bromatum	10	520	10 g Inhalt, das Stück	470	
■ Natrium fluoratum	0,1	30	20 g Inhalt, das Stück	490	
Natrium glycerophosphoricum	1	180	30 g Inhalt, das Stück	510	
Natrium glycerophosphoricum			50 g Inhalt, das Stück	550	
liquid. 50% *)	1	100	100 g Inhalt, das Stück	670	
Natrium hydroxydatum	10	160			
■ Oleum Sesami	10	300	I. e) <b>Flaschen aus Neutralglas für entkeimte Lösun-</b>		
Olibanum *)	10	390	gen		
Phenylephrinum hydrochlori-			1. mit engem Hals		
cum *)	0,1	3330	10 g Inhalt, das Stück	700	
Polidocanolum *)	1	450	20 g Inhalt, das Stück	850	
Prednisonum	0,1	2900	50 g Inhalt, das Stück	1180	
Propylenglycolum	10	270			
■ Pulvis Liquiritiae compositus	10	270	I. g) <b>Salbentiegel</b>		
■ Radix Artemisiae *)	10	660	20 g Inhalt, das Stück	260	
Radix Belladonnae	10	750	30 g Inhalt, das Stück	260	
■ Radix Calami (pulv.)	10	400	50 g Inhalt, das Stück	270	
Radix Ebuli *)	10	240	75 g Inhalt, das Stück	300	
Radix Hydrastidis *)	1	550	100 g Inhalt, das Stück	330	
■ Radix Iridis (pulv.) *)	10	1170	150 g Inhalt, das Stück	480	
■ Radix Liquiritiae	10	250	300 g Inhalt, das Stück	950	
■ Radix Liquiritiae (decorti-					
cata) *)	10	500	I. h) <b>Salbentuben, weiß lackiert</b>		
■ Radix Liquiritiae (decorticata			10 g Inhalt, das Stück	520	
pulv.) *)	10	640			
■ Radix Pimpinellae *)	10	1200	I. k) <b>Faltkartons mit Firmenaufdruck zur Auf-</b>		
■ Radix Polypodii *)	10	1070	nahme von		
Radix Pyrethri *)	10	890	10 Pulvern, das Stück	240	
Rutinum wasserlöslich *)	0,1	230			
Semen Colae (pulv.)	10	330	I. n) <b>Teekartons mit Firmenaufdruck</b>		
■ Semen Erucae *)	10	130	75 g Inhalt, das Stück	320	
■ Semen Foenugraeci (pulv.)	10	300			
■ Semen Lini	10	80			
Sirupus Colae compositus *)	10	770			
Sirupus Sennae cum Manna *)	10	320			
Sirupus Thymi compositus	10	570			

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

Ausserwinkler